

**Mitteilung des Senats vom 8. Dezember 2009****Entwicklung der öffentlich geförderten Beschäftigung im Land Bremen**

Die Fraktion DIE LINKE. hat unter Drucksache 17/961 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

Öffentlich geförderte Beschäftigung ist nach Auffassung des Senats eine wichtige Säule der aktiven Arbeitsmarktpolitik des Landes. Sie hat insbesondere für schon längere Zeit arbeitslose Mitbürgerinnen und -bürger, denen auch mit anderen Instrumenten der Arbeitsförderung absehbar keine Beschäftigungsperspektive auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eröffnet werden kann, eine wichtige Funktion als Ersatzarbeitsmarkt. Öffentlich geförderte Beschäftigung ermöglicht Einkommen aus Erwerbsarbeit, Arbeitserfahrungen und soziale Kontakte. Damit sorgt öffentliche Beschäftigung für eine Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Betroffenen, beugt sozialer Isolierung vor und ermöglicht in vielen Fällen eine Verringerung oder gar Lösung aus der Abhängigkeit von Sozialtransfers.

Temporäre Beschäftigungsangebote können jedoch kein adäquater Ersatz für existenzsichernde Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sein. Öffentlich geförderte Beschäftigung muss als arbeitsmarktpolitisches Instrument deshalb Wert darauf legen, die Perspektive für eine Beschäftigung im Wettbewerbsarbeitsmarkt aufrecht zu erhalten oder zu eröffnen.

Arbeitsmarktpolitik, darunter auch die Beschäftigungsförderung, ist vor allen Dingen eine Aufgabe des Bundes im Rahmen des SGB II und SGB III. Bis zur Einführung des SGB II zum 1. Januar 2005 war dies eine kommunale Aufgabe. Das dafür zur Verfügung stehende gesetzliche Instrumentarium waren die §§ 18 bis 20 im BSHG.

Die Ausgestaltung des Eingliederungstitels bei den Agenturen und Arbeitsgemeinschaften berücksichtigt auch die konjunkturelle Lage. Von daher verändert sich das Verhältnis der eingesetzten Mittel im Eingliederungstitel für Qualifizierungs- und Beschäftigungsförderung je nach den Erfordernissen des Arbeitsmarktes. Erfreulicherweise fanden in den letzten Jahren auch zunehmend ansonsten schwer vermittelbare Personen in unterschiedlichen Bereichen einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz. Dies hat sich in der Planung bzw. Umsetzung der öffentlich geförderten Beschäftigung niedergeschlagen. Wenn sich der Senat trotz dieser klaren Aufgabenzuweisung an den Bund für die öffentlich geförderte Beschäftigung engagiert, tut er dies mit dem Ziel, stadt- und landespolitischen Anliegen besonderes Gewicht einzuräumen. Gegenwärtig sind für den Senat dabei Fördermaßnahmen in benachteiligten Quartieren von herausgehobener Bedeutung. Den Einsatz von Finanzmitteln für öffentlich geförderte Beschäftigung wägt der Senat im Spannungsfeld von im engeren Sinne rechtlicher Aufgabenzuständigkeit, landes- und stadtpolitischen Herausforderungen und verfügbaren Finanzmitteln verantwortlich ab.

1. Wie hat sich der Einsatz von Landesmitteln für öffentlich geförderte Beschäftigung im Zeitraum 1999 bis 2009 entwickelt, wie die Anzahl der geförderten Stellen (bezogen auf das Jahr)? Zu welchem Anteil waren die im Haushalt dafür veranschlagten Mittel durch Fördermittel der EU gegenfinanziert? Wie verteilten sich

die im Haushalt für Beschäftigungsförderung eingesetzten Mittel auf Qualifizierungsmaßnahmen, Eingliederungszuschüsse und Instrumente zur Schaffung zusätzlicher Stellen?

Die unten angegebene Tabelle gibt den Mitteleinsatz der Landesmittel und die Kofinanzierung durch die ESF-Mittel im Zeitraum 1999 bis 2009 wieder. Diese Förderung dient(e) dazu, die Förderung der Agenturen für Arbeit und Arbeitsgemeinschaften durch die Bereitstellung von Mitteln, z. B. zur ergänzenden Förderung des ABM- oder BEZ-Anteils (Personalergänzungsmittel) und zur Durchführung von Projekten (Regiekosten zur Anleitung und sozialpädagogischen Begleitung und Sachmittel), zu flankieren.

Aus den Angaben der Tabelle wird deutlich, dass der Anteil der Landesmittel an der Mitfinanzierung der öffentlich geförderten Beschäftigung der Agenturen und Arbeitsgemeinschaften im Laufe der Zeit deutlich abgenommen hat, während der Anteil der ESF-Mittel sukzessive angestiegen ist, bis hin zur vollständigen Kompensation der Landesmittel. Dies war u. a. bis 2007 auch durch die Inanspruchnahme zusätzlicher ESF-Mittel, die vom Bund nicht im vollem Umfang eingesetzt wurden, möglich.

Daneben unterlagen die in der Beschäftigungsförderung eingesetzten Förderinstrumente, insbesondere seit 2005 mit Beginn der Argen, ständigen Veränderungen. Um einen tatsächlichen Überblick aller im Bereich der Beschäftigungsförderung eingesetzten Mittel zu haben, müssten auch die von den Agenturen und Arbeitsgemeinschaften ohne ergänzende Landes- bzw. ESF-Finanzierung genutzten Instrumente öffentlich geförderter Beschäftigung betrachtet werden. Aktuell wird ein Teil des Eingliederungstitels für öffentlich geförderte Beschäftigung ohne ergänzende ESF- bzw. Landesförderung umgesetzt. Daher bilden die in den folgenden Tabellen genannten Zahlen jeweils nur eine Teilmenge der für öffentlich geförderte Beschäftigung eingesetzten Mittel ab.

In der folgenden Tabelle ist deshalb die Entwicklung des Mitteleinsatzes für die wichtigsten Instrumente der Beschäftigungsschaffung der Bundesanstalt bzw. Agentur für Arbeit Bremen und Bremerhaven und ab dem Jahr 2005 einschließlich der BAgiS Bremen und der ARGE Jobcenter Bremerhaven dargestellt.

Entwicklung des Mitteleinsatzes der Bundesanstalt bzw. Agentur für Arbeit Bremen und Bremerhaven sowie der BAgiS Bremen und ARGE Jobcenter Bremerhaven für beschäftigungsschaffende Maßnahmen	
Ausgewählte Instrumente der Beschäftigungsschaffung: ABM, SAM, AGH-E, AGH-MAE (EGZ als beschäftigungsbegleitendes Instrument ist nicht dargestellt)	
Jahr*)	Mitteleinsatz (Tsd. €)
2003**)	24 179
2004**)	19 107
2005***)	35 987
2006***)	48 218
2007***)	39 547
2008***)	41 118

Quelle: Zulieferung durch Agentur für Arbeit sowie BAgiS und ARGE Jobcenter Bremerhaven.

\*) Gelieferte Daten liegen ab 2003 vor.

\*\*) Mitteleinsatz der Bundesanstalt für Arbeit Bremen und Bremerhaven.

\*\*\*) Mitteleinsatz der Agentur für Arbeit Bremen und Bremerhaven sowie der BAgiS Bremen und der ARGE Jobcenter Bremerhaven.

ABM, Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung;

SAM, Strukturanpassungsmaßnahmen;

AGH-E, Arbeitsgelegenheit nach der Entgeltvariante;

AGH-MAE, Arbeitsgelegenheit nach der Mehraufwandsentschädigung;

EGZ, Eingliederungszuschüsse.

Die Entwicklung des Einsatzes von Landesmitteln und deren Kofinanzierung durch Mittel des Europäischen Sozialfonds für öffentlich geförderte Beschäftigung ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Entwicklung der Landesmittel und deren ESF-Kofinanzierung für öffentlich geförderte Beschäftigung und der geförderten Teilnehmenden im Land Bremen				
Jahr	Landesmittel	Kofinanzierung ESF	Gesamt-mittel	ESF-Anteil
	(Tsd. €)			in %
1999*)	17 656	6 034	23 690	25 %
2000*)	14 227	3 720	17 947	21 %
2001	13 849	5 718	19 567	29 %
2002	13 047	6 105	19 152	32 %
2003	10 767	2 919	13 686	21 %
2004	8 205	3 876	12 081	32 %
2005	8 205	5 936	14 141	42 %
2006	34	8 603	8 637	99,6 %
2007	839	8 603	9 442	91 %
2008*)	177	6 987	7 164	98 %
2009**)		5 793	5 793	100 %

Quelle: Finanzdaten: BAP Budgetplanung, Auszahlung.

\*) Überschneidung von zwei EU-Förderperioden und

\*\*\*) Planwerte

Eine aussagefähige Aufstellung der Teilnehmenden bezogen auf die Herkunft der Fördermittel und die Jahre ist nicht möglich, da die Verweildauer der Teilnehmenden von sechs Monaten bis zu 24 Monaten (zum Teil auch darüber hinaus) variiert.

Der Rückgang der Landesmittel zwischen 2005 und 2006 korrespondiert mit den geänderten gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen und dem Wegfall für die Beschäftigungsförderung des gesetzlichen Instrumentariums der §§ 18 bis 20 im BSHG. Mit der Einführung des SGB II entfiel diese Rechtsgrundlage und die Aufgaben kommunaler Beschäftigungsförderung fielen seit dem 1. Januar 2005 in die Zuständigkeit des Bundes. Im Gegenzug müssen sich die Kommunen mit einem jährlich festgesetzten Teil an den Kosten der Unterkunft der SGB-II-Empfänger/-innen beteiligen.

Im Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramm (BAP) sind die Landesmittel nach Fonds für verschiedene Handlungsfelder und Ziele differenziert und nicht nach Instrumententypen (AGH-E, BEZ usw.). Daher lassen sich keine instrumentenspezifischen Aussagen zum Einsatz der Landesmittel treffen.

Zur Beschäftigungsförderung werden unterschiedliche Förderinstrumente eingesetzt. Projekte dieses Bereiches umfassen in der Regel verschiedene Förderinstrumente, u. a. auch Qualifizierung. Die Qualifizierungsanteile sind Bestandteil der Projektförderung und werden nicht systematisch und gesondert erfasst. Darüber hinaus werden in einem anderen Fonds des BAP, der nicht Gegenstand der Großen Anfrage ist, spezifische Qualifizierungen in eigenständigen Programmen und Maßnahmen gefördert, in denen die berufliche Weiterbildung von Arbeitslosen im Vordergrund steht.

Die Ausgestaltung des Eingliederungstitels bei den Agenturen und Arbeitsgemeinschaften berücksichtigt auch die konjunkturelle Lage. Erfreulicherweise fanden in den letzten Jahren auch zunehmend ansonsten schwer vermittelbare Personen in unterschiedlichen Bereichen einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz. Dies hat sich in der Planung bzw. Umsetzung der öffentlich geförderten Beschäftigung niedergeschlagen.

2. Wie hat sich die Gesamtsumme der im Land Bremen für öffentlich geförderte Beschäftigung eingesetzten Mittel (Land, BAfG/ARGE, BA, Bund, EU) im Zeitraum 1999 bis 2009 entwickelt? Welcher Anteil davon entfiel auf passive Leistungen (Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts Arbeitsloser), und welcher auf aktive Leistungen (Mittel zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für Arbeitslose)?

Eine valide Gesamtdarstellung ist aufgrund der unterschiedlichen Abgrenzung und Erfassung der Mittel nicht im Rahmen der Beantwortung dieser Anfrage möglich:

- Die Daten der Arbeitsagenturen Bremen umfassen zusätzlich den Landkreis Osterholz, die Daten der Agentur Bremerhaven umfassen zusätzlich den Landkreis Cuxhaven (Altkreis Wesermünde).
- Während die Beschäftigungsförderung von Land und EU in Fonds bzw. Unterfonds mit jeweils unterschiedlichen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten aufgeteilt ist, werden durch Arbeitsagenturen und BAfG bzw. Arge Bremerhaven einzelne Förderinstrumente erfasst.
- Mit Ausnahme der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsvariante, bei denen zusätzlich zu den lebensunterhaltssichernden Leistungen nach dem SGB II (vorher BSHG) der Mehraufwand für die Beschäftigung erstattet wird, wurden und werden alle anderen Instrumente der Beschäftigungsförderung, die im Land Bremen zum Einsatz kamen und kommen, ausschließlich über (aktive) Mittel für Eingliederungsmaßnahmen finanziert.

3. Welche Instrumente zur Schaffung zusätzlicher Stellen (ABM, LKZ, SAM, BSHG, BEZ, weitere) sind im Zeitraum 1999 bis 2009 von wann bis wann jeweils zum Einsatz gekommen? Wie viele Stellen entfielen jeweils auf die verschiedenen Instrumente? An welche Bedingungen (persönliche Zugangsvoraussetzungen, Zusätzlichkeit, stellenbezogene Bedingungen, Bedingungen hinsichtlich Arbeitszeit und/oder Lohnhöhe) waren/sind die verschiedenen Instrumente gebunden?

Die in der folgenden Übersicht dargestellten Instrumente zur Schaffung zusätzlicher Stellen kamen im Zeitraum von 1999 bis 2009 im Wesentlichen zum Einsatz. Die Bedingungen, unter denen diese Instrumente zum Einsatz kamen, insbesondere die persönlichen Fördervoraussetzungen, waren für die unterschiedlichen Instrumente im Laufe der Zeit erheblichen Änderungen durch Gesetzgebung und geschäftspolitische Praxis der Agenturen für Arbeit, der ARGEN, Kommunen und des Landes unterworfen. Im Rahmen dieser Anfrage ist die Darstellung eines Zeitraums von zehn Jahren in der dafür zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Folgende Instrumente kamen im Wesentlichen in der Beschäftigungsförderung zum Einsatz.

Instrument	Förderzeit
SAM, Strukturanpassungsmaßnahmen (§ 272 ff. SGB III)	Von 1999 bis zum 1. Januar 2004, danach in ABM aufgegangen.
LKZ 55 Plus*) Lohnkostenzuschuss für Ältere § 421 f.	Seit 2007.
AGH-E Arbeitsgelegenheit nach der Entgeltvariante § 16 d SGB II	Seit dem 1. Januar 2005.
AGH-MAE Arbeitsgelegenheit nach der Mehraufwandsentschädigung § 16 d SGB II	Seit dem 1. Januar 2005.
ABM, Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung SGB III, §§ 260 bis 271	Seit 1999. Wird seit dem 1. Januar 2005 im SGB II verstärkt durch AGH-E ersetzt.
EGZ § 217 ff. SGB III*) § 421 f Eingliederungszuschuss für Ältere	Seit 1999.
BEZ Beschäftigungszuschuss § 16 e SGB II	Seit dem 1. Januar 2008.

\*) LKZ und EGZ-Förderungen werden mit ausgewiesen, obwohl gesetzlich an sie nicht die Anforderung der Schaffung zusätzlicher Stellen geknüpft ist. Im Rahmen der Beschäftigungsförderung bei Beschäftigungsträgern war und ist dies aber dennoch regelmäßig der Fall.

Eine aussagefähige Aufstellung der auf die verschiedenen Instrumente entfallenden Stellen ist nicht möglich, da die Verweildauer der Teilnehmenden von sechs Monaten bis zu 24 Monaten (z. T. auch darüber hinaus) variiert.

4. Wie hat sich die durchschnittliche Lohnhöhe der öffentlich geförderten Stellen in den Jahren 1999 bis 2009 entwickelt? Wie entwickelte sich der Anteil von Stellen mit Anspruchserwerb an Arbeitslosenversicherung bzw. Stellen ohne Anspruchserwerb an Arbeitslosenversicherung?

Die Frage nach der durchschnittlichen Lohnhöhe der öffentlich geförderten Stellen kann nicht beantwortet werden, da eine systematische Erfassung der Lohnhöhe der unterschiedlichen Instrumente nicht stattfindet.

Bis zur Umsetzung der Hartz-IV-Gesetzgebung haben alle Instrumente der Beschäftigungsförderung, mit Ausnahme der Arbeitsgelegenheit gegen Mehraufwandsentschädigung im BSHG, einen Anspruch an die Arbeitslosenversicherung ausgelöst. Seit dem 1. Januar 2005 sind es nur die Instrumente EGZ und die Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante (AGH-E), die diesen Anspruch auslösen. Seit dem 1. Januar 2009 löst auch die Förderung über Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante keinen Anspruch an die Arbeitslosenversicherung mehr aus.

Aufgrund dieser rechtlichen Veränderungen ist die Zahl der Personen, die durch die Beschäftigungsförderung Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben, deutlich rückläufig.

5. Wie wurde im Bereich öffentlicher Beschäftigung die Lohnhöhe festgelegt: Anwendung des üblichen Tarifs, Besserstellungsverbot, zusätzliche Absenkung bei Arbeitszeit und/oder Gehalt, einseitige Festsetzung durch amtliche Stellen, einseitige Festsetzung durch Arbeitgeber, Sondertarife für öffentlich gefördert Beschäftigte?

Die Lohnhöhe öffentlich geförderter Beschäftigung wird von mehreren Faktoren beeinflusst.

Fördervoraussetzungen und Bedingungen einzelner Förderinstrumente werden im SGB II und SGB III geregelt und teilweise durch zusätzliche Anordnungen und Hinweise der Bundesagentur für Arbeit konkretisiert. Im Rahmen dieser Regelungen sind auch die verfügbaren Mittel der Argen, Agenturen und des Landes für die Höhe der zu finanzierenden Löhne ausschlaggebend.

Wird eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gefördert, werden geltende Tarifverträge angewendet. Ist ein Tarifvertrag oder eine vergleichbare Vereinbarung nicht vorhanden, gilt das ortsübliche Entgelt. Für die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten der Beschäftigungsträger in Bremen, wovon der überwiegende Teil im Verbund arbeitsmarktpolitischer Dienstleister in Bremen (VaDiB) organisiert ist, gibt es eine Entgeltvereinbarung. Diese wurde von den Beschäftigungsträgern nach Abstimmung mit den Mittelgebern abgeschlossen.

6. Auf welche Arten von Arbeitgebern (Beschäftigungsträger, Vereine, Unternehmen, andere) verteilten sich die Beschäftigten und zu welchen Anteilen? Waren auch Eigengesellschaften, Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung oder von der öffentlichen Hand mit Leistungen beauftragte Wirtschaftseinheiten in den letzten zehn Jahren Träger von öffentlich geförderter Beschäftigung?

In der folgenden Tabelle ist die Verteilung der geförderten Teilnehmenden im Rahmen der Beschäftigungsförderung auf die verschiedenen Arten von Arbeitgebern bzw. Mittelempfängern dargestellt.

Mittelempfänger*)	Teilnehmende	
	Anzahl	in %
Beschäftigungsträger	21 858	80,5 %
Unternehmen	685	2,5 %
Vereine	120	0,4 %
Andere (z. B. kirchliche Einrichtungen)	4 506	16,6 %

Quelle: Sonderauswertung VERA, Stand Oktober 2009

\*) Die Erfassung der Mittelempfänger in VERA erfolgt nach einer bundesweit abgestimmten Kategorisierung. Die Übertragung dieser Kategorien auf die nachgefragte Zuordnung ist nicht eindeutig, da beispielsweise ein Beschäftigungsträger die Rechtsform Verein haben kann.

Es waren in den letzten zehn Jahren auch Eigengesellschaften Träger von öffentlich geförderter Beschäftigung. Beispielhaft seien hier genannt AJB „Arbeit und Jugendwerkstätten Bremen GmbH“, die im Zuge der Umstrukturierung der bremischen Arbeitsmarktpolitik im Jahr 2003 aufgelöst wurde, sowie heute noch die Bremerhavener Beschäftigungsgesellschaft Unterweser (BBU), an der der Magistrat Bremerhaven eine Mehrheitsbeteiligung hat. In Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung und in von der öffentlichen Hand beauftragten Wirtschaftseinheiten wurden öffentlich geförderte Personen beschäftigt und qualifiziert, statistisch ist dies nicht differenziert erfasst.

7. Welche Instrumente öffentlicher Beschäftigung und in welchem Umfang wurden 1999 bis 2009 eingesetzt im Bereich

- Kinderbetreuung (U3-Bereich und Kindergärten),
- Kultur,
- Tourismus,
- Umwelttechnologie,
- Gesundheitswesen/Pflege?

Eine statistische Erfassung der Instrumente öffentlich geförderter Beschäftigung, differenziert nach den gefragten Einsatzfeldern und Jahren, gibt es nicht. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden ist eine Auswertung der in die Tausende gehenden Förderakten nicht möglich.

8. Plant der Senat auch in Zukunft keine Landesmittel für öffentlich geförderte Beschäftigung einzusetzen, die nicht durch EU-Förderungen gegenfinanziert sind? Mit welcher Entwicklung der Höhe der EU-Förderung rechnet der Senat für die Förderperiode nach 2013?

Zurzeit kann die öffentlich geförderte Beschäftigung im Rahmen der verfügbaren ESF-Mittel des Landes, die immer ergänzend zum Mitteleinsatz der ARGEn und der Agenturen für Arbeit eingesetzt werden, umgesetzt werden. In welcher Höhe und in welchen Anteilen dieser Finanzierungsmix auch für die Zukunft fortgeschrieben werden kann, ist von den verfügbaren Budgets der Mittelgeber und von den dann eingesetzten Förderinstrumenten und deren Fördervoraussetzungen abhängig. Eine Einschätzung zu der ab 2013 verfügbaren Höhe der EU-Fördermittel und den sich daraus ergebenden Finanzierungsmöglichkeiten für die öffentlich geförderte Beschäftigung kann zurzeit nicht abgegeben werden.

9. Wie plant der Senat auf die zunehmende Eingrenzung durch personenbezogene Zugangsvoraussetzungen zu reagieren? Soll in Zukunft auch von Instrumenten Gebrauch gemacht werden, die weniger enge personenbezogene Zugangsvoraussetzungen haben (z. B. Kommunal-Kombi)?

Der Senat kann keine durchgehende Tendenz im Sinne einer zunehmenden Eingrenzung durch personenbezogene Zugangsvoraussetzungen erkennen. Während für einzelne Instrumente die Zugangsvoraussetzungen einfacher geworden sind, sind sie für andere Instrumente verregelter geworden.

So gelten für AGH-E (Arbeitsgelegenheit nach der Entgeltvariante) im SGB II außer der vorausgesetzten Hilfebedürftigkeit der Arbeitslosen keine Einschränkungen der personenbezogenen Zugangsvoraussetzungen. Lediglich in der geschäftspolitischen Praxis der ARGEn werden Einschränkungen vorgenommen. Beim Beschäftigungszuschuss (BEZ § 16 e SGB II) hingegen ist das Augenmerk auf eine besonders benachteiligte Gruppe von Personen gerichtet. Hier muss die zu fördernde Person u. a. langzeitarbeitslos sein, noch zusätzlich zwei, in der Person liegende Vermittlungshemmnisse aufweisen und absehbar in den nächsten zwei Jahren nicht in eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelbar sein. Das Bundesprogramm Kommunal-Kombi etwa kennt auch keine besonderen, in der Person liegenden Anforderungen, außer, dass die zu fördernde Person seit mindestens zwölf Monaten arbeitslos gemeldet sein muss und seit mindestens einem Jahr im Bezug von Arbeitslosengeld II steht.

Grundsätzlich favorisiert der Senat gesetzlich weniger reglementierte Instrumente, um einen ausreichend flexiblen Mitteleinsatz im Rahmen der örtlichen Arbeitsmarktpolitik gewährleisten zu können.

10. Welche Möglichkeiten öffentlich geförderter Beschäftigung bestehen für Arbeitslose, die keine Leistungen beziehen?

Im Rahmen des SGB II können durch die ARGEn nur Hilfebedürftige, d. h. Leistungsbezieher, gefördert werden. Im Rahmen des SGB III ist der Leistungsbezug keine zwingende Voraussetzung für die Förderung im Rahmen von Eingliederungszuschüssen und Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung. Nach Auskunft der Agenturen für Arbeit in Bremen und Bremerhaven werden überwiegend Leistungsbezieher gefördert, allerdings werden auch Spielräume zur Förderung von Nichtleistungsbeziehern im größeren Umfang genutzt.

11. Wie beurteilt der Senat die Tatsache, dass viele öffentlich gefördert Beschäftigte trotz Arbeitsaufnahme aufstockende Hilfen (KdU) in Anspruch nehmen müssen?

Der Senat bedauert, dass es im Rahmen öffentlich geförderter Beschäftigung in vielen Fällen nicht zur vollständigen Vermeidung des Hilfebezugs kommt. Dieser Sachverhalt gilt im Übrigen nicht nur für die öffentlich geförderte Beschäftigung, sondern auch für viele auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigte Geringverdiener, die zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes ergänzende SGB-II-Leistungen, insbesondere Leistungen für Unterkunft und Heizung, erhalten. Eine Vermeidung ergänzenden Hilfebezuges in öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahmen wäre zu begrüßen, ist aber politisch nur vertretbar, wenn dies auch für vergleichbare Beschäftigungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durchsetzbar ist. Die Bundesratsinitiative des Senats für die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns zielte u. a. auf die Lösung dieses Problems.

12. Wie beurteilt der Senat die Diskussion um die „Beschäftigungsfähigkeit“ von Arbeitslosen?

Der Senat hält die Diskussion um das Konzept der Beschäftigungsfähigkeit für wichtig. Für einen nicht unerheblichen Teil der von SGB-II-Leistungen abhängigen Bürgerinnen und Bürger ist eine kurz- und mittelfristige Integration in eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht wahrscheinlich. Für diese Gruppe bedarf es realistischer Ziele. Die Herstellung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit kann ein realistischeres Ziel markieren, ohne dabei das grundlegende Ziel der Integration und Lösung aus dem Hilfebezug aus den Augen zu verlieren. Allerdings verkennt der Senat nicht, dass es schwierig ist, das Ziel Beschäftigungsfähigkeit ausreichend zu operationalisieren, um damit die Wirksamkeit integrationsfördernder Maßnahmen bewerten zu können.

13. In welchen Schritten will der Senat sein erklärtes Ziel umsetzen, Ein-Euro-Jobs abzubauen und durch sozialversicherungspflichtige Stellen zu ersetzen?

Nur in seiner Funktion als kommunaler Träger der BAGIS hat der Senat über den Beschluss des Arbeitsmarktprogramms durch die Trägerversammlung der BAGIS unmittelbaren Einfluss auf die Entwicklung der beschäftigungsfördernden Angebote. Ziel der Senatspolitik war und ist es, den Anteil der sozialversicherungspflichtigen Angebote im Verhältnis zu den Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante (in der Stadt Bremen Integrationsjobs genannt) zu erhöhen. Dies ist in den vergangenen Jahren in erheblichem Maße geschehen. Betrug der Anteil der Injobs („Ein-Euro-Jobs“) an allen geförderten Maßnahmen im Jahr 2006 noch 71 %, ist er mittlerweile auf 58 % gesunken. In welchem Umfang ein weiterer Ausbau der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung möglich ist, wird davon abhängen, wie sich die den Grundsicherungsstellen zur Verfügung stehenden Eingliederungsmittel entwickeln und welcher Bedarf auch für andere Instrumente der aktiven Arbeitsförderung, etwa für die berufliche Weiterbildung, besteht.